



# KREISBLATT

## des Kreises Rendsburg-Eckernförde



Amtliches Mitteilungsblatt des Kreises Rendsburg-Eckernförde

---

Jahrgang 2017

Freitag, 8. Dezember 2017

Nr. 43

---

### Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachung einer Einladung zu einer Sitzung des Kreistages des Kreises Rendsburg-Eckernförde	S. 503
Amtliche Bekanntmachung über den Jahresabschluss der Ausbildungszentrum Mittelholstein gGmbH Eckernförde (AZM) für das Geschäftsjahr 2016	S. 505
Amtliche Bekanntmachung über den Jahresabschluss der PSG GmbH Eckernförde für das Geschäftsjahr 2016	S. 506
Bekanntmachung eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zur Gründung des Schulverbandes Ascheffel	S. 507



## **Amtliche Bekanntmachung**

**Der Kreistag des Kreises Rendsburg-Eckernförde ist zu einer Sitzung einberufen.**

---

**Sitzungstermin:** Montag, 18.12.2017, 15:00 Uhr

**Raum, Ort:** Kreis Rendsburg-Eckernförde, Kaiserstraße 8, 24768 Rendsburg,  
Kreistagssitzungssaal

---

### **Tagesordnung:**

1. Eröffnung, Begrüßung und Festlegung der Tagesordnung
2. Verpflichtung von neuen Mitgliedern des Kreistages
3. Einwohnerfragestunde
4. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung am 25.09.2017
5. Umbesetzung von Ausschüssen und anderer Gremien
- 5.1. Antrag der SPD Fraktion **VO/2017/380**
6. Änderung der Aufbauorganisation zum 01.01.2018 **VO/2017/315-001**
7. Abfallwirtschaftskonzept 2018-2022 **VO/2017/270**
8. Änderung der Satzung des Regionalen Berufsbildungszentrums I des Kreises Rendsburg-Eckernförde **VO/2017/302**
9. Neufassung der Satzung des Kreises Rendsburg-Eckernförde über die Anerkennung der notwendigen Kosten für die Schülerbeförderung, hier: Begriff der zuständigen Schule **VO/2015/582-014**

10. Richtlinien des Kreises Rendsburg-Eckernförde über die Gewährung von Zuwendungen und Sachleistungen an die Kreistagsfraktionen; hier: Erstattung der Personalkosten **VO/2017/317-002**
11. Haushaltsangelegenheiten
- 11.1. Beschlussfassung über die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 **VO/2017/360**
- 11.2. Anträge der Fraktionen zum Haushalt 2018

**Die folgenden Tagesordnungspunkte werden voraussichtlich nicht öffentlich beraten:**

12. Beteiligungsverwaltung **VO/2017/298**

gez. Lutz Clefsen  
Kreispräsident

## **Amtliche Bekanntmachung**

### **Ausbildungszentrum Mittelholstein gGmbH Eckernförde (AZM)**

Gemäß § 14 Abs. 5 des Kommunalprüfungsgesetzes (KPS) wird folgendes bekannt gemacht:

1. Der Jahresabschluss 2016 wurde von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft wetreu WTRG am 18. Mai 2017 mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen.
2. Der Landesrechnungshof hat keine ergänzenden Feststellungen getroffen.
3. Die Gesellschafterversammlung hat in ihrer Sitzung am 7.11.2017 den Jahresüberschuss in Höhe von 2.024,63 Euro festgestellt und auf neue Rechnung vorgetragen.

Der Jahresabschluss, der Lagebericht sowie der Bestätigungsvermerk können von Montag, den 11.12.2017 bis Freitag, den 22.12.2017 in den Geschäftsräumen der Abteilung Vertrags- und Versicherungsmanagement (2. Obergeschoss), Ritterstraße 12, 24768 Rendsburg, in der Zeit von Montag – Donnerstag 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr bzw. Freitag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr eingesehen werden.

## Amtliche Bekanntmachung

### **PSG GmbH Eckernförde**

Gemäß § 14 Abs. 5 des Kommunalprüfungsgesetzes (KPS) wird folgendes bekannt gemacht:

1. Der Jahresabschluss 2016 wurde von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft wetreu WTRG am 18. Mai 2017 mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen.
2. Der Landesrechnungshof hat keine ergänzenden Feststellungen getroffen.
3. Die Gesellschafterversammlung hat in ihrer Sitzung am 7.11.2017 den Jahresüberschuss in Höhe von 17.389,78 Euro festgestellt und auf neue Rechnung vorgetragen.

Der Jahresabschluss, der Lagebericht sowie der Bestätigungsvermerk können von Montag, den 11.12.2017 bis Freitag, den 22.12.2017 in den Geschäftsräumen der Abteilung Vertrags- und Versicherungsmanagement (2. Obergeschoss), Ritterstraße 12, 24768 Rendsburg, in der Zeit von Montag – Donnerstag 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr bzw. Freitag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr eingesehen werden.

## **Öffentlich-rechtlicher Vertrag zur Gründung des Schulverbandes Ascheffel**

### **Zwischen**

**den Gemeinden Ahlefeld-Bistensee, Ascheffel, Brekendorf, Damendorf,  
Hütten und Osterby vertreten jeweils durch den Bürgermeister**

Aufgrund der Beschlüsse der Gemeindevertretungen der Gemeinden  
Ahlefeld-Bistensee vom 17.07.2017  
Ascheffel vom 20.07.2017  
Brekendorf vom 11.07.2017  
Damendorf vom 11.07.2017  
Hütten vom 10.07.2017 und  
Osterby vom 05.07.2017

wird gem. § 5 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) folgender öffentlich-rechtlicher Vertrag mit Genehmigung des Landrates des Kreises Rendsburg-Eckernförde vom 10.10.2017 geschlossen:

### **Präambel**

Die Aufgabe „Schulträgerschaft der Grundschule Ascheffel und der Grundschule Owschlag (früher auch Realschule mit Grund- und Hauptschulteil, später Grund- und Regionalschule)“ wird seit 1974 vom Amt wahrgenommen. Im Jahr 2014 wurden die Übertragungsbeschlüsse aufgrund der Änderung der Amtsordnung in allen beteiligten Gemeinden bestätigt. Der Amtsausschuss des Amtes Hüttener Berge hat jedoch seinerzeit die Rückübertragung (Gemeinde oder und Schulverband) angeregt.

Owschlag war seinerzeit die zuständige Schule für die Haupt- und Realschüler/innen der unterzeichnenden Gemeinden und der Gemeinde Alt Duvenstedt. Ein Wunsch- und Wahlrecht gab es für die Schulwahl nicht. 2007 wurde das Schulgesetz für Schleswig-Holstein umfassend reformiert. Es wurden Regional- und Gemeinschaftsschulen gebildet und die Erziehungsberechtigten konnten im Rahmen freier Kapazitäten eine Schule für ihre Kinder auswählen (freie Schulwahl). Am Standort in Owschlag konnte aufgrund der Schülerzahlen (Mindestschülerzahl für Gemeinschaftsschulen konnte nicht erreicht werden) nur eine Regionalschule gebildet werden. Mangels Schülerzahlen musste die Regionalschule am Standort Owschlag zum Ende des Schuljahres 2015/2016 leider geschlossen werden.

Bedingt durch diese Tatsache, dass sich die Schullandschaft durch rechtliche Vorgaben des Landes in den vergangenen Jahren gewandelt hat, wird am Schulstandort Owschlag nur noch eine Grundschule betrieben. Die Grundschule in Owschlag wird überwiegend von Kindern aus der eigenen Gemeinde besucht und zweizügig geführt.

Am Schulstandort in Ascheffel wird eine Grundschule betrieben, die überwiegend von Kindern aus dem Gemeinden Ahlefeld-Bistensee, Ascheffel, Brekendorf, Hütten, Damendorf und Osterby besucht wird.

Aufgrund der vorstehenden Entwicklung haben sich die Gemeinden für die Rückübertragung der übertragenen Selbstverwaltungsaufgabe „Schulträgerschaft“ gem. § 5 Abs. 1 Ziffer 4 Amtsordnung für Schleswig-Holstein ausgesprochen. Der Amtsausschuss des Amtes Hüttener Berge hat mit Beschluss vom 13.03.2017 die Aufgabe Schulträgerschaft gem. § 5 AO mit Wirkung vom 01.01.2018 an die betreffenden Gemeinden zurückgegeben.

Die Gemeinde Owschlag wird die Grundschule in Owschlag ab dem 01.01.2018 in eigener Trägerschaft führen.

Für die Grundschule in Ascheffel wird dieser Schulverband gegründet.

Das vorhandene Schulpersonal in Owschlag wird auf die Gemeinde Owschlag übergeleitet werden. Für die Beschäftigten (Reinigungskräfte und Hausmeister) am Schulstandort Ascheffel wird der Schulverband eine Personalkostenerstattung an das Amt leisten. Die Schulsekretärin vom Schulstandort Ascheffel wird auf den neu gegründeten Schulverband übergeleitet.

Der neue Schulverband schließt mit Wirkung vom 01.01.2018 eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übertragung der Verwaltungs- und Kassengeschäfte auf das Amt Hüttener Berge ab.

Im Grundbuch erfolgen die erforderlichen Eigentumsüberschreibungen auf den neuen Schulverband nach § 5 Abs. 1 und 5 GkZ i. Verb. mit § 16 Abs. 2 GO und § 49 Abs. 4 SchulG gebühren- und kostenfrei.

## **§ 1**

### **Gründung des Schulverbandes Ascheffel**

Die Gemeinden Ahlefeld-Bistensee, Ascheffel, Brekendorf, Damendorf, Hütten und Osterby gründen mit Wirkung vom 01.01.2018 den Schulverband Ascheffel.

Dem Zweckverband obliegt die Trägerschaft der Grundschule Hüttener Berge in Ascheffel nach den Vorschriften des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes in der jeweils geltenden Fassung

## **§ 2**

### **Interessenausgleich und Personalüberleitung**

- (1) Die Schulträgerschaft für die Grundschule in Ascheffel mit den damit verbundenen Rechten und Pflichten geht mit Wirkung vom 01. Januar 2018 auf den Schulverband Ascheffel über.
- (2) Mit dem Wechsel der Schulträgerschaft werden die Schulgebäude, der Schulhof und die Sporthalle (Flurstück 481, Flur 5, Gemarkung Ascheffel) gem. Anlage auf den neuen Schulverband übertragen. Die Gemeinde Ascheffel bringt das Grundstück unentgeltlich in den neu zu gründenden Schulverband ein. Das der Schule gehörende Inventar sowie die Sachmittel (Lehr- und Lernmittel) gehen unentgeltlich in das Eigentum des Schulverbandes Ascheffel über. Der bisherige Schulträger übernimmt keine Gewährleistung für die vom Schulverband Ascheffel übernommenen Gebäude und Gegenstände.
- (3) Das vorhandene Schulpersonal (eine Schulsekretärin) wird mit Wirkung vom 01.01.2018 in den Dienst des neuen Schulverbandes übernommen. Die Reinigungskräfte und der Hausmeister verbleiben beim Amt. Die hierdurch entstehenden Personalkosten werden dem Amt erstattet.

## **§ 3**

### **Zweckverbandsgebiet**

Das Verbandsgebiet umfasst die Gemeindegebiete der Schulverbandsmitglieder.

## **§ 4**

### **Verbandssatzung**

Die Verbandssatzung ist Bestandteil dieses Vertrages und als Anlage beigefügt.

## **§ 6**

### **Finanzierung**

- 1) Soweit die sonstigen Einnahmen nicht ausreichen, erhebt der Zweckverband zur Deckung seines Finanzbedarfes eine Umlage. Neben dem Betrieb der Schule gehören insbesondere auch die Schulkostenbeiträge und die Schülerbeförderung zu den Aufgaben des Schulverbandes als Schulträger. Die Höhe der Umlage richtet sich nach der jeweiligen Finanzkraft der Gemeinden.
- 2) Der Schulverband Ascheffel tritt in die Rechte und Pflichten der durch das Amt Hütener Berge geschlossenen Verträge als Rechtsnachfolger für den Schulstandort Ascheffel ein.
- 3) Sonderumlage der Gemeinde Osterby  
Durch den Beitritt der Gemeinde Osterby in den neu zu gründenden Schulverband wird diese aller Voraussicht nach Einsparungen bei den zu zahlenden Schulkostenbeiträgen erzielen. Aus diesem Grunde verpflichtet sich die Gemeinde Osterby, die

jährlich zu berechnenden Einsparungen zur Hälfte an die Gemeinden Ahlefeld-Bistensee, Ascheffel, Brekendorf, Damendorf und Hütten als Sonderumlage zu tätigen. Maßgebend hierfür ist erstmalig die Anforderung nach der Stichtagsregelung im September 2018; diese Sonderumlage ist letztmalig im September 2024 zu leisten.

- 4) Verbindlichkeiten, die durch das Amt als Schulträger bis zum 31.12.2017 für den Schulstandort Owschlag entstanden sind, bleiben bei der Umlageerhebung für die Gemeinde Osterby unberücksichtigt.

## **§ 7**

### **Leitung des Verbandes**

Der Zweckverband wird ehrenamtlich geleitet.

## **§ 8**

### **Laufzeit und Bindung des Vertrages**

Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Jedes Schulverbandsmitglied kann diesen öffentlich-rechtlichen Vertrag unter den Voraussetzungen des § 127 LVwG mit einer Frist von 12 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres kündigen. Vermögensvor- und -nachteile sind durch eine Vereinbarung nach § 6 GkZ auszugleichen. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass die Gemeinde Ascheffel das Grundstück unentgeltlich in den Schulverband eingebracht hat. Im Falle einer Veräußerung wird die Gemeinde Ascheffel den Wert des Grundstückes zum Zeitpunkt der Veräußerung erhalten.

## **§ 9**

### **Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages aus materiellen oder formellen Gründen rechtsunwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Vereinbarungen nicht. Die Vertragspartner verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Bestimmung in rechtlich zulässiger Weise eine neue Regelung zu treffen, die dem beabsichtigten rechtlichen und wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt. Entsprechendes gilt für Vertragslücken.

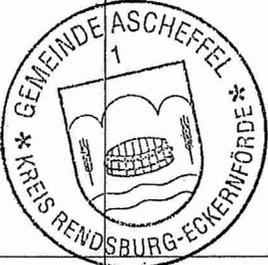
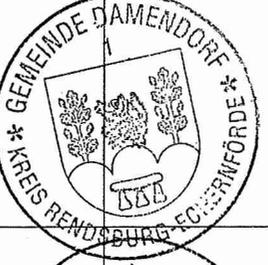
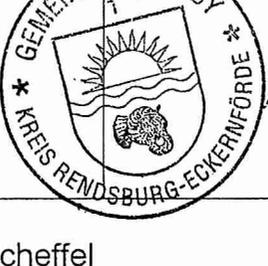
## **§ 10**

### **Inkrafttreten**

Dieser Vertrag tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Die Genehmigung nach § 5 Abs. 5 GkZ wurde durch Verfügung des Landrates des Kreises Rendsburg-Eckernförde vom 10.10.2017 erteilt.

Ascheffel, den 13.11.2017

Gemeinde Ahlefeld-Bistensee		 Bürgermeister
Gemeinde Ascheffel		 Bürgermeister
Gemeinde Brekendorf		 Bürgermeister
Gemeinde Damendorf		 Bürgermeister
Gemeinde Hütten		 Bürgermeister
Gemeinde Osterby		 Bürgermeister

Anlagen:  
Auszug Flurstück 481, Gemarkung Ascheffel  
Verbandssatzung

**Flurstück 481, Flur 5, Gemarkung Ascheffel**

Gebietszugehörigkeit:	Gemeinde Ascheffel Kreis Rendsburg-Eckernförde
Lage:	Schulberg 2 Schulberg 2 a
Fläche:	10 894 m <sup>2</sup>
Tatsächliche Nutzung:	10 894 m <sup>2</sup> Öffentliche Zwecke
Gebäude:	Allgemein bildende Schule "Grundschule Hüttener Berge", Schulberg 2 Feuerwehr, Schulberg 2 a Stall Allgemein bildende Schule Sport-, Turnhalle
Hinweise zum Flurstück:	Wasser- und Bodenverbandsgebiet

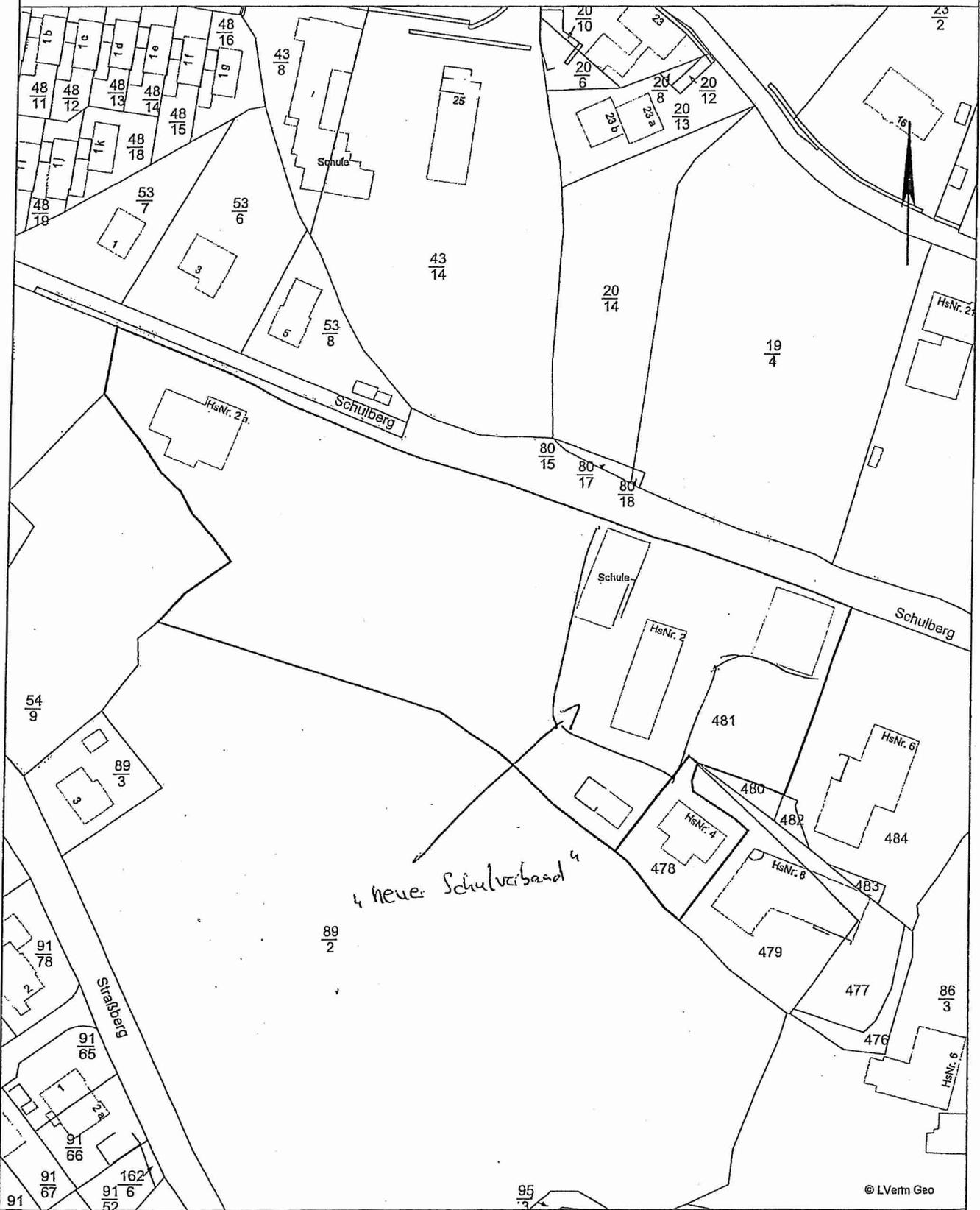
**Angaben zu Buchung und Eigentum**

Buchungsart:	Grundstück
Buchung:	Grundbuchamt Grundbuchamt Eckernförde Grundbuchbezirk Ascheffel Grundbuchblatt 81 Laufende Nummer 367
Eigentümer:	1 Gemeinde Ascheffel

# Auszug aus der Fachdatenkarte - 513 -

Maßstab: 1:1358  
Erstellt am: 27.03.2017  
Bearbeiter: Lilienthal

Amt Hüttener Berge  
Der Amtsdirektor  
Mühlenstraße 8  
24361 Groß Wittensee



Dieser Planauszug dient nur der Übersicht und ersetzt keine Liegenschafts-/Leitungsauskunft! Für Vollständigkeit und Richtigkeit von dargestellten Leitungen wird keine Gewähr übernommen. Die Vervielfältigung ist nur für eigene, dienstliche Zwecke gestattet. Kartengrundlage ATKIS/ALKIS (Herausgeber Landesvermessungsamt Schleswig-Holstein).

nordGIS

© LVerm Geo

## Entwurf, Stand 01.06.2017

# Verbandssatzung des Schulverbandes Ascheffel

Aufgrund des § 56 Abs. 1 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes (SchulG) in Verbindung mit § 5 Abs. 3 und 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der jeweils geltenden Fassung wird nach Beschluss der Schulverbandsversammlung vom ... folgende Verbandssatzung des Schulverbandes Ascheffel erlassen:

## § 1

### Rechtsnatur, Name, Sitz, Siegel

- (1) Die Gemeinden Ahlefeld-Bistensee, Ascheffel, Brekendorf, Hütten, Damendorf und Osterby bilden einen Zweckverband im Sinne des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit. Der Zweckverband führt den Namen "**Schulverband Ascheffel**" und hat seinen Sitz in Groß Wittensee.
- (2) Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ohne Gebietshoheit. Er darf Arbeitsverhältnisse mit Beschäftigten begründen.
- (3) Der Zweckverband führt das kleine Landessiegel mit der Inschrift "**Schulverband Ascheffel**".

## § 2

### Verbandsgebiet

Das Schulverbandsgebiet umfasst das Gemeindegebiet der Schulverbandsmitglieder.

## § 3

### Aufgaben

- (1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, eine Grundschule am Standort in Ascheffel nach den Vorschriften des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes zu errichten und zu unterhalten.
- (2) Bestehende Eigentumsverhältnisse bleiben von der im Absatz 1 genannten Regelung unberührt. Soweit der Schulverband für seine Aufgaben Schulgrundstücke, Schulgebäude und Sportanlagen benötigt, die im Eigentum seiner Mitgliedsgemeinden stehen, wird dies einzelvertraglich zwischen Schulverband und Standortgemeinde geregelt.

## § 4

### Organe

Organe des Zweckverbandes sind die Verbandsversammlung und die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher.

## § 5

### Verbandsversammlung

- (1) Die Schulverbandsversammlung besteht aus den Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern der verbandsangehörigen Gemeinden oder ihren Stellvertretern bzw. Stellvertreterinnen im Verhinderungsfall.
- (2) Die Schulverbandsmitglieder haben jeweils eine Stimme.
- (4) Die Schulverbandsversammlung wählt in ihrer ersten Sitzung unter Leitung des ältesten Mitgliedes aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und zwei Stellvertretende. Die oder der Vorsitzende der Schulverbandsversammlung ist gleichzeitig Schulverbandsvorsteherin oder Schulverbandsvorsteher. Entsprechendes gilt für die Stellvertretenden. Für sie oder ihn und ihre oder seine Stellvertretenden gelten die Vorschriften der Gemeindeordnung für ehrenamtliche Bürgermeisterinnen und Bürgermeister entsprechend.

## § 6

### Einberufung der Verbandsversammlung

Die Schulverbandsversammlung ist von der Schulverbandsvorsteherin oder dem Schulverbandsvorsteher einzuberufen, so oft es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch einmal im Jahr. Sie muss unverzüglich einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder der Schulverbandsversammlung oder ein Schulverbandsmitglied es unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt.

## § 7

### Verbandsvorsteherin, Verbandsvorsteher

- (1) Der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.
- (2) Sie oder er entscheidet ferner im Rahmen der **vorhandenen Haushaltsmittel** über
  1. den Verzicht auf Ansprüche des Zweckverbandes und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von 1.000,00 € nicht überschritten wird,
  2. die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, soweit ein Betrag von 1.000,00 € nicht überschritten wird,
  3. den Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 5.000,00 € nicht übersteigt,
  4. die Veräußerung und Belastung von Zweckverbandsvermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von 5.000,00 € nicht übersteigt,

5. die Annahme von Schenkungen, Spenden und Erbschaften bis zu einem Wert von 2.500,00 €,
  6. den Abschluss von Leasingverträgen, soweit der monatliche Mietzins 250,00 € nicht übersteigt
  7. die Vergabe von Aufträgen bis zu einem Wert von 5.000,00 €,
  8. die Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen bis zu einem Wert von 5.000,00 €.
- (3) Die Entscheidungsbefugnis der Schulverbandsvorsteherin oder des Schulverbandsvorstehers zu Abs. 2 Ziffern 3, 7 und 8 beinhaltet das Recht, die Entscheidung bis 3.000,00 Euro auf den Amtsdirektor des Amtes Hüttener Berge und die Entscheidung zu Abs. 2 Ziffern 3 und 6 bis 1.000,00 Euro auf die Schulleitung zu übertragen.
- (4) Der/dem Schulverbandsvorsteher/in wird im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel, die abschließende Entscheidungskompetenz über die Einstellung von geringfügig Beschäftigten übertragen. Die Verbandsversammlung kann diese Übertragung jederzeit widerrufen.
- (5) Die Geschäftsordnung trifft Bestimmungen über die ausreichende und rechtzeitige Unterrichtung der Schulverbandsversammlung über wichtige Verwaltungsangelegenheiten durch die Schulverbandsvorsteherin oder den Schulverbandsvorsteher.

## **§ 8**

### **Ehrenamtliche Tätigkeit**

- (1) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Für ihre Tätigkeit gelten die Vorschriften für Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter entsprechend, soweit nicht das Gesetz über kommunale Zusammenarbeit etwas anderes bestimmt.
- (2) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung werden von der Schulverbandsvorsteherin oder dem Schulverbandsvorsteher durch Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten verpflichtet und in ihre Tätigkeit eingeführt.

## **§ 9**

### **Aufwandsentschädigung/Sitzungsgeld**

Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten nach Maßgabe der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungsverordnung) in Verbindung mit der Entschädigungssatzung des Schulverbandes eine Entschädigung.

## **§ 10**

### **Verarbeitung personenbezogener Daten**

Der Schulverband ist für die Zahlung von Entschädigungen und um Gratulationen auszusprechen berechtigt, Namen, Anschrift, Funktion, Kontoverbindung, Tätigkeitsdauer und Geburtsdatum der Mitglieder der Schulverbandsversammlung bei den Betroffenen gem. § 13, 26 Schleswig-Holsteinisches Gesetz zum Schutz personenbezogener Informationen (LDSG) zu erheben und in einer Überweisungs- sowie einer Mitgliederdatei zu speichern.

## **§ 11**

### **Verbandsverwaltung**

Der Schulverband hat keine eigene Verwaltung. Die Verwaltungs- und Finanzbuchhaltungsgeschäfte werden durch das Amt Hüttener Berge gegen Zahlung einer Verwaltungskostenpauschale wahrgenommen.

## **§ 12**

### **Haushalts- und Wirtschaftsführung des Schulverbandes**

Für die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Schulverbandes gelten die Vorschriften des Gemeinderechts entsprechend. Die Haushaltswirtschaft wird nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung geführt.

## **§ 14**

### **Deckung des Finanzbedarfs**

Soweit die sonstigen Einnahmen nicht ausreichen, erhebt der Zweckverband zur Deckung seines Finanzbedarfes eine Umlage. Diese Umlage wird nach der Finanzkraft der Gemeinden erhoben.

## **§ 15**

### **Verträge mit Mitgliedern der Schulverbandsversammlung**

Verträge des Schulverbandes mit Mitgliedern der Schulverbandsversammlung und juristischen Personen, an denen Mitglieder der Schulverbandsversammlung beteiligt sind, sind ohne Zustimmung der Schulverbandsversammlung rechtsverbindlich, wenn sie sich innerhalb einer Wertgrenze von 2.500,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 250,00 €, halten. Ist dem Abschluss eines Vertrages eine öffentliche Ausschreibung vorangegangen und der Zuschlag nach Maßgabe der Verdingungsordnung für Leistungen erteilt worden, so ist der Vertrag ohne Zustimmung der Schulverbandsversammlung rechtsverbindlich, wenn er sich innerhalb einer Wertgrenze von 5.000,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 500,00 € hält.

## **§ 16**

### **Verpflichtungserklärungen**

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 2.500,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 250,00 € nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 11 Abs. 2 und 3 GkZ entsprechen.

## § 17

### **Aufnahme neuer Schulverbandsmitglieder**

Zur Aufnahme eines neuen Schulverbandsmitgliedes bedarf es neben der Satzungsänderung nach § 16 GkZ eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen dem Schulverband und dem aufzunehmenden Mitglied.

## § 18

### **Ausscheiden von Schulverbandsmitgliedern und Aufhebung des Schulverbandes**

- (1) Jedes Schulverbandsmitglied kann die Mitgliedschaft im Schulverband unter den Voraussetzungen des § 127 Allgemeines Verwaltungsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz –LVwG-) mit einer Frist von 12 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres kündigen. Mit dem Ausscheiden des Schulverbandsmitgliedes gehen alle Rechte und Pflichten des Verbandsmitgliedes im Schulverband unter; Vermögensvor- und -nachteile sind durch eine Vereinbarung nach § 6 GkZ auszugleichen.
- (2) Der Schulverband wird aufgelöst, wenn die Voraussetzungen für den Zusammenschluss entfallen sind. Die Verbandsmitglieder vereinbaren die Auflösung durch öffentlich-rechtlichen Vertrag.
- (3) Wird der Schulverband aufgelöst, so vereinbaren die Verbandsmitglieder eine Vermögensauseinandersetzung. Die Vereinbarung hat zu berücksichtigen, in welchem Umfange die Verbandsmitglieder zur Deckung des Finanzbedarfs des Schulverbandes beigetragen haben.

## § 19

### **Rechtsstellung des Personals bei der Auflösung des Schulverbandes**

Die Abwicklung der Dienst- und Versorgungsverhältnisse von etwaigen Beschäftigten des Schulverbandes erfolgt bei einer Auflösung oder einer Änderung der Aufgaben nach einer Vereinbarung zwischen den Schulverbandsmitgliedern.

## § 20

### **Veröffentlichungen**

- (1) Satzungen des Schulverbandes werden durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln der verbandsangehörigen Gemeinden, deren Aufstellungsorte aus den jeweiligen Hauptsatzungen der verbandsangehörigen Gemeinden zu entnehmen sind, während einer Dauer von einer Woche (Aushangfrist) bekannt gemacht. Die Bekanntmachung ist mit dem Ablauf des letzten Tages der Aushangfrist bewirkt.
- (2) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich et-

was anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.

- (3) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.

## **§ 21**

### **Inkrafttreten**

Die Verbandssatzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Die Genehmigung nach § 5 Abs. 5 GkZ wurde durch Verfügung des Landrates des Kreises Rendsburg-Eckernförde vom \_\_\_\_\_ erteilt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

**Ascheffel, den**

**Schulverband Ascheffel**

**Die/der Verbandsvorsteher/in**

\_\_\_\_\_  
...